

Vereinbarung über die freiwillige Tätigkeit

Mit meiner Anmeldung bestätige ich, als **Freiwillige*r** gemeinsam mit den für im Anmeldeformular genannten Personen zum gewählten Datum für die **Volkshilfe Wien** unterstützend tätig zu sein. Das bezieht sich auf die **einmalige Unterstützung im Rahmen der Aktion „Kochen im Nordlicht“ im Tageszentrum und Notquartier Nordlicht** für obdachlose Menschen. Mein Freiwilligen-Einsatz umfasst den Einsatz wie auf der [Homepage](#) beschrieben.

Ich erkläre mich mit folgenden Rahmenbedingungen der freiwilligen Tätigkeit einverstanden:

- Den Hygienebestimmungen sind Ort ist Folge zu leisten.
- Während des Einsatzes ist ein*e Mitarbeiter*in der Einrichtung als Ansprechperson verfügbar.
- Es dürfen keine Bild- oder Tonaufnahmen (Fotos, Videos etc.) von Besucher*innen des Tageszentrums und Notschlafstelle Nordlicht gemacht werden.
- Ich leiste diesen Koch-Einsatz freiwillig und ehrenamtlich und bin mir bewusst, dass daraus kein Dienstverhältnis begründet wird.
- Die Volkshilfe Wien kann keine Reisekosten und/oder finanziellen Ausgaben, die mir im Rahmen meiner freiwilligen Tätigkeit entstehen könnten, übernehmen.
- Für die Dauer meiner freiwilligen Tätigkeit besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung, die mit der Aufnahme der freiwilligen Tätigkeit beginnt und mit Beendigung der Tätigkeiten für die Volkshilfe Wien endet.
- Sollte ich nach Beendigung meiner freiwilligen Tätigkeit eine Bestätigung benötigen, kann mir vom Freiwilligenmanagement eine ausgestellt werden.
- Ich wurde informiert und nehme zur Kenntnis, dass digitale Aufnahmen (Fotos, Videos u.ä.), welche die Volkshilfe Wien im Rahmen meiner Tätigkeit macht und auf welchen ich erkennbar sein könnte, zur Bewerbung der eigenen Organisation, bis auf Widerruf, verwendet werden können.
- Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben zu meiner Person.
- Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben zu allen weiteren Personen, die an der Koch-Aktion teilnehmen und bei der Anmeldung bekannt gegeben wurden.
- Weiters bestätige ich, dass alle weiteren Personen ebenfalls diese Freiwilligenvereinbarung gelesen haben und einverstanden sind.
- Die vorliegende Vereinbarung über die freiwillige Tätigkeit kann unter Berücksichtigung bereits übernommener Aufgaben von beiden Seiten ohne Einhaltung von Fristen beendet werden.
- Ich bin mir aber bewusst, dass die Online-Termin-Reservierung und das Absenden dieser Freiwilligenvereinbarung eine verbindliche Anmeldung zu einem Freiwilligen-Einsatz ist. Der gewählte Tag wird für mich und meine Gruppe im Kalender blockiert.
- Sollte der Koch-Einsatz aus Gründen, die nicht bei der Volkshilfe Wien liegen, nicht zustande kommen, können die Kosten für bereits getätigte Einkäufe nicht erstattet werden.

Bei Fragen zu dieser Vereinbarung bzw. meiner freiwilligen Tätigkeit innerhalb der Organisation, steht mir das **Freiwilligenmanagement der Volkshilfe Wien** gerne zur Verfügung (freiwillig@volkshilfe-wien.at).

VOLKSHILFE WIEN GEMEINNÜTZIGE BETRIEBS-GMBH

Freiwilligenmanagement, Favoritenstraße 83, 1100 Wien

Tel.: +43 676 8784 4901, E-Mail: freiwillig@volkshilfe-wien.at

FN 443962 k; UID: ATU70085739; Erste Bank, IBAN: AT66 2011 1000 0515 4235, BIC: GIBAATWW

www.volkshilfe-wien.at / www.facebook.com/VolkshilfeWien

■ **JETZT SPENDEN:**
www.volkshilfe-wien.at/spenden

Verpflichtungserklärung

zur Einhaltung des Datengeheimnisses und zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Auf Grund EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Volkshilfe Wien, und demzufolge alle Mitarbeiter*innen, verpflichtet, alle personenbezogenen Daten gegenüber nicht zuständigen Stellen oder unbefugten Personen geheim zu halten. **Die Bestimmungen der beiliegenden Erklärung sind für Freiwillige & Ehrenamtliche der Volkshilfe Wien im Rahmen ihrer freiwilligen Tätigkeit sinngemäß anzuwenden.**

In Ausübung der freiwilligen Tätigkeit erhalten Sie voraussichtlich Kenntnis über personenbezogene Daten. Nach Art.4 und Art.9 DSGVO sind das: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Betroffenen sind identifizierbar, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden können, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Personen sind. D.h. sämtliche Daten, die auf jedwede Weise einer Person zugeordnet werden können. (Z.B. Telefonnummer, Kreditkarten- oder Personalnummern, Kontodaten, Kfz-Kennzeichen, Aussehen, Anschrift, et.).

Zudem ist darauf zu achten, dass nicht nur objektive Informationen personenbezogen sein können. Auch subjektive Informationen wie Meinungen, Beurteilungen oder Einschätzungen können personenbezogene Daten. Neben den allgemeinen personenbezogenen Daten sind vor allem die besonderen Kategorien personenbezogener Daten von hoher Relevanz, da sie ein höheres Schutzniveau genießen. Zu diesen gehören genetische, biometrische und Gesundheitsdaten sowie personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit des Betroffenen hervorgehen.

Ebenso bezieht sich diese Verpflichtungserklärung auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Alle diese Informationen sind absolut vertraulich zu behandeln, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und unterliegen den Bestimmungen des österreichischen und europäischen Datenschutzrechts sowie des Wettbewerbsrechts.

Mit Ihrer Unterschrift verpflichten Sie sich,

- das Datenschutzrecht zu wahren, insbesondere § 6 DSG, einschließlich entsprechender betrieblicher Anordnungen;
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren (§ 11 UWG);
- bei einem Verstoß gegen das Datengeheimnis oder einer Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Schadenersatz zu leisten.

Ihnen ist bekannt, dass

1. die personenbezogenen Daten natürlicher Personen einem besonderen Schutz unterliegen und die Verwendung solcher Daten nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist;
2. personenbezogene Daten, die Ihnen auf Grund Ihrer beruflichen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des jeweiligen Vorgesetzten übermittelt werden dürfen;
3. es untersagt ist, Daten an unbefugte Empfänger innerhalb und außerhalb des Unternehmens zu übermitteln oder sonst zugänglich zu machen;
4. es untersagt ist, sich unbefugt Daten zu beschaffen oder zu verarbeiten;
5. es untersagt ist, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zum rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verarbeiten;

VOLKSHILFE WIEN GEMEINNÜTZIGE BETRIEBS-GMBH

Freiwilligenmanagement, Favoritenstraße 83, 1100 Wien

Tel.: +43 676 8784 4901, E-Mail: freiwillig@volkshilfe-wien.at

FN 443962 k; UID: ATU70085739; Erste Bank, IBAN: AT66 2011 1000 0515 4235, BIC: GIBAATWW

www.volkshilfe-wien.at / www.facebook.com/VolkshilfeWien

6. anvertraute Benutzerkennwörter, Passwörter und sonstige Zugangsberechtigungen sorgfältig verwahrt und geheim zu halten sind;
7. allfällige weiterreichende andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten ebenfalls zu beachten sind;
8. diese Verpflichtung auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fortbesteht;
9. Verstöße gegen die hier genannten Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht nur arbeitsrechtliche, sondern auch (verwaltungs-)strafrechtliche Folgen haben und Schadenersatzpflicht mit sich ziehen können.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, über das Datengeheimnis nach § 6 DSGVO und die Verschwiegenheitsverpflichtungen nach § 11 UWG belehrt worden zu sein. Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten organisationsintern per EDV verarbeitet und zum Zwecke der innerbetrieblichen Verwaltung weitergeleitet werden.

Auszüge aus dem DSG und der DSGVO

Datengeheimnis nach § 6 DSGVO

(1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.

(5) Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden.

Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 Abs 4 DSGVO

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen und Missbrauch anvertrauter Vorlagen nach § 11 UWG

(1) Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt anderen zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen. (BGBl. Nr. 120/1980, Art. I Z 6)

(2) Die gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

VOLKSHILFE WIEN GEMEINNÜTZIGE BETRIEBS-GMBH

Freiwilligenmanagement, Favoritenstraße 83, 1100 Wien

Tel.: +43 676 8784 4901, E-Mail: freiwillig@volkshilfe-wien.at

FN 443962 k; UID: ATU70085739; Erste Bank, IBAN: AT66 2011 1000 0515 4235, BIC: GIBAATWW

www.volkshilfe-wien.at / www.facebook.com/VolkshilfeWien